



Politische Gemeinde Schlatt ZH

Protokollauszug des Gemeindevorstandes

3. Sitzung vom 24. Februar 2022, Geschäft Nr. 32

32 7.1.0 Allgemeines

Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein, Darlehensgesuch Fr. 175'000

Mit Schreiben vom 17. Februar 2022 ersucht der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein (WVW) um ein Darlehen in der Höhe von Fr. 175'000.00.

Begründet wird das Gesuch mit der Sanierung der Räterschenschtrasse zwischen Dorf und Berg welche im Jahr 2022 durch das kantonale Tiefbauamt saniert wird. Gleichzeitig soll dabei die etwa 60 Jahre alte Wasserleitung ersetzt werden.

Diese Kosten betragen laut Voranschlag Fr. 175'000. An der Genossenschaftsversammlung vom 3. März 2022 wird der Ersatz der Leitung traktandiert.

Erwägungen:

Die derzeit laufenden Abklärungen betreffend eine Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein und Übernahme der Genossenschaft durch die politische Gemeinde Schlatt ist unabhängig von diesem Darlehensgesuch zu betrachten.

Es ist von einer Ausgabe auszugehen, da die politische Gemeinde ein Darlehen einräumt, um damit das im öffentlichen Interesse liegende, im Schreiben erwähnte Investitionsvorhaben, zu ermöglichen.

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch Entscheidung eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (Gemeindegesezt §103 Abs. 1; LS 131.1).

Insbesondere gewährleisten Kanton und Gemeinden die Wasserversorgung (Kantonsverfassung Art. 105 Abs. 2; LS 101). Die Gemeinden stellen die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher (Wasserwirtschaftsgesezt § 27 Abs. 1, LS 724.11).

Aufgrund der kantonalen Vorschriften liegt eine solche rechtsatzmässige gebundene Ausgabe vor. Infolge der Strassensanierung durch das kantonale Tiefbauamt Zürich an der Räterschenschtrasse, besteht in sachlicher Hinsicht kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Es steht dadurch in Bezug auf den Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit zu.

Gemäss § 105 setzen gebundene Ausgaben einen Beschluss des Gemeindevorstandes und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.

Die Stimmberechtigten müssen die Möglichkeit haben, die Frage der Gebundenheit gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Öffentlichkeit ist daher grundsätzlich über Beschlüsse zu gebundenen Ausgaben zu informieren. Die Information erfolgt über das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde. Die Veröffentlichung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung (Rekurs in Stimmrechtssachen) zu publizieren.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Die Ausgaben werden als gebunden betrachtet und genehmigt.
2. Das Darlehen in der Höhe von Fr. 175'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 7101.5450.00 an die Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein bewilligt. Die beschriebene Ausgabe ist im Budget 2022 nicht eingestellt.
3. Das Darlehen wird zinslos gewährt und wird mit Unterzeichnung des Darlehensvertrages zur Auszahlung fällig.
4. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre. Der Darlehensnehmer hat den erhaltenen Betrag nach Ablauf der Laufzeit dem Darlehensgeber innert 10 Tagen zurückzahlen. Die Rückzahlung des Darlehens kann auch in Raten erfolgen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist dem Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein
 - b) Tiefbauvorsteher Dieter Schellenberg
 - c) RPK Schlatt, Präsident B. Ganz
 - d) Finanzverwaltung Schlatt
 - e) 7.1.0

Gemeindevorstand Schlatt ZH

Der Präsident

Der Schreiber



U. Schäfer



P. Leemann

Versandt am: 4. März 2022